



Bundesministerium
der Finanzen

Posteingang
ver.di Bundesverwaltung

05. NOV. 2019

Ressort 1
Büro Vorsitzender

Olaf Scholz
Bundesminister

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzenden der
Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft
Herrn Frank Werneke
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-26 06

FAX +49 (0) 30 18 682-88 26 06

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 4. November 2019

BETREFF **Umsatzsteuer auf Abwasserpreise**

GZ **III C 2 - S 7107/19/10007 :003**

DOK **2019/0774652**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für das Schreiben Ihres Amtsvorgängers vom 27. August 2019, in dem eine Fragestellung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgegriffen wurde.

Mit § 2b UStG wurden die unionsrechtlichen Vorgaben sowie die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zutreffend umgesetzt. Die neue Ausgestaltung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollte dabei keine Einschränkung der öffentlichen Hand bei der Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Folge haben. Das heißt, dass Entsorgungsdienstleistungen durch die öffentliche Hand nicht mit Umsatzsteuer belastet werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllt sind. Allerdings kann sich die Notwendigkeit ergeben, Sachverhalte umzugestalten. Hierfür wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2020 eingeräumt.

Die rechtliche Bewertung durch die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern ist noch nicht abgeschlossen. Deren Ergebnis bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen